

1. BEZEICHNUNG DES ZEUGNISSES (DE)

Abschlusszeugnis der Berufsfachschule Staatlich geprüfter Sozialassistent und Staatlich geprüfte Sozialassistentin

2. ÜBERSETZTE BEZEICHNUNG DES ZEUGNISSES

Diese Übersetzung besitzt keinen Rechtsstatus

3. PROFIL DER BERUFLICHEN HANDLUNGSFÄHIGKEIT

- Anwenden von grundlegenden sozialpädagogischen, sozialpflegerischen und hauswirtschaftlichen sowie organisatorisch-verwalterischen Handlungskompetenzen
- Mitwirken bei der Erziehung, Bildung, Betreuung, Begleitung und Unterstützung sowie Pflege von Menschen mit und ohne Beeinträchtigungen auf der Grundlage von Beobachtungen und Dokumentationen
- Unterstützen des Pflegeprozesses in enger Zusammenarbeit mit den zuständigen Fachkräften
- Anwenden grundlegender Sach- und Methodenkenntnisse im musisch-gestalterisch-kreativen und sportlich-spielerischen Bereich
- Aktives Gestalten der Beziehungen zu ihren Klienten und Einrichtungen
- Anwenden situationsadäquater kommunikativer Fähigkeiten im Umgang mit den zu Betreuenden und deren Angehörigen
- Beachten berufsspezifischer gesetzlicher Bestimmungen, Rahmenbedingungen, Arbeitsabläufe und Arbeitsorganisationen
- Anwenden von Grundkenntnissen der Umwelt- und Gesundheitserziehung sowie von gezielten Fördermaßnahmen in diesem Bereich
- Beachten der Grundsätze und Verhaltensregeln der Arbeitssicherheit, des Arbeitsschutzes und der Arbeitshygiene
- Umfassendes kooperatives und kommunikatives Verhalten im Team
- Selbständiges Formulieren, Realisieren, Reflektieren und Verantworten von Arbeitszielen und Teilaufgaben in enger Zusammenarbeit mit den zuständigen Fachkräften
- Beachten der Verhaltensweisen bei Unfällen, Ergreifen von Maßnahmen der Ersten Hilfe
- Beachten der Vorschriften zum Umweltschutz, Vermeiden von Umweltbelastungen, rationelles Einsetzen der bei der Arbeit verwendeten Energie

(*) Erläuterung

Dieses Dokument wurde entwickelt, um zusätzliche Informationen über einzelne Zeugnisse zu liefern. Es besitzt selbst keinen Rechtsstatus. Die vorliegende Erläuterung bezieht sich auf die Entschlüsse 93/C 49/01 des Rates vom 3. Dezember 1992 zur Transparenz auf dem Gebiet der Qualifikationen und 96/C 224/04 vom 15. Juli 1996 zur Transparenz auf dem Gebiet der Ausbildungs- und Befähigungsnachweise, sowie auf die Empfehlung 2001/613/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 10. Juli 2001 über die Mobilität von Studierenden, in der Ausbildung stehenden Personen, Freiwilligen, Lehrkräften und Ausbildern in der Gemeinschaft.

Weitere Informationen zum Thema Transparenz finden Sie unter: www.cedefop.eu.int/transparency

© Europäische Gemeinschaften 2002

4. BERUFLICHE TÄTIGKEITSFELDER

Staatlich geprüfte Sozialassistenten und Staatlich geprüfte Sozialassistentinnen arbeiten im Team als Pflege- und Betreuungskraft von Menschen jeden Alters zum Beispiel in Krankenhäusern, Arztpraxen, Altenpflegeheimen, Einrichtungen für Menschen mit Behinderungen, in Wohnheimen und bei ambulanten Pflegediensten.

5. AMTLICHE GRUNDLAGE DES ZEUGNISSES

Bezeichnung und Status der ausstellenden Stelle Öffentliche oder staatlich anerkannte berufliche Schule (Adresse siehe Zeugnis).	Name und Status der nationalen/regionalen Behörde, die für die Beglaubigung/Anerkennung des Abschlusszeugnisses zuständig ist Oberste Schulaufsichtsbehörde des Landes (Ministerium/Senatsverwaltung) Ministerium für Schule und Weiterbildung des Landes Nordrhein-Westfalen Völklinger Str. 49 40221 Düsseldorf Fon: 0049 (0)211 5867 40 Fax: 0049 (0)211 5867 3220 E-Mail: poststelle@msw.nrw.de
Niveau des Zeugnisses (national oder international) ISCED 2011: 354 DQR/EQR: 4	Bewertungsskala / Bestehensregeln 1 = sehr gut 2 = gut 3 = befriedigend 4 = ausreichend 5 = mangelhaft 6 = ungenügend Zum Bestehen der Abschlussprüfung sind mindestens ausreichende Leistungen erforderlich.
Zugang zur nächsten Ausbildungsstufe • Zugang zur beruflichen Fortbildung (Fachschule für Sozialwesen) • Fachgebundener Hochschulzugang (entsprechend dem Hochschulgesetz des Landes)	Internationale Abkommen Gemeinsame deutsch-französische Erklärung über die Vergleichbarkeit von Abschlüssen in der beruflichen Bildung vom 26.10.2004
Rechtsgrundlage Verordnung über die Ausbildung und Prüfung in den Bildungsgängen des Berufskollegs (Ausbildungs- und Prüfungsordnung Berufskolleg – APO-BK) vom 26. Mai 1999 in der jeweils gültigen Fassung (SGV. NRW. 223)	

6. OFFIZIELL ANERKANNTE WEGE ZUR ERLANGUNG DES ZEUGNISSES

Staatliche Abschlussprüfung:

1. nach Absolvieren der Ausbildung im Rahmen des vorgegebenen Lehrplans an einer Berufsfachschule oder
2. nach Zulassung als Nichtschüler und Nichtschülerin durch die Schulaufsichtsbehörde des Landes.

Zusätzliche Informationen

Zugang: Zugangsberechtigung nach den Regelungen des jeweiligen Landes

Ausbildungsdauer: Mindestens 2 Jahre

Bildungsziel: Berufsfachschulen sind vollzeitschulische Bildungsgänge der beruflichen Erstausbildung. Diese vermitteln eine Berufsfähigkeit, die Fachkompetenz, Selbstkompetenz und Sozialkompetenz zu Handlungskompetenz verbindet und deren immanente Bestandteile Methodenkompetenz, kommunikative Kompetenz und Lernkompetenz sind. Die Bildungsgänge orientieren sich an den beruflichen Arbeits- und betrieblichen Geschäftsprozessen. In die Ausbildung kann ein Betriebspraktikum integriert werden.

Darüber hinaus ermöglichen Berufsfachschulen den Erwerb eines Schulabschlusses der Sekundarstufe I nach den Regelungen des jeweiligen Landes.

Weitere Informationen finden Sie unter:

www.kmk.org

www.berufenet.arbeitsagentur.de

www.europass-info.de